

gemeindeinfo

November 2017 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen Gemeinde-Themen

Optimierungsmöglichkeit dank neuem Mehrwertsteuer-Satz

Das Schweizer Stimmvolk hat die Reform der Altersvorsorge 2020 sowie den damit verbundenen Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 abgelehnt. Damit wird per 1. Januar 2018 der Mehrwertsteuer-Normalsatz von derzeit 8 % auf 7.7 % reduziert. Die Anpassung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes hat auch eine Änderung der Saldo- und Pauschalsteuersätze zur Folge.

Folgende für die Gemeinden relevanten Pauschalsteuersätze (PPS) ändern per 1. Januar 2018:

	Bisherige Sätze in Prozent	Sätze ab 01.01.2018 in Prozent
Abfallbeseitigung	2.9 %	2.8 %
Abwasserentsorgung	2.9 %	2.8 %

Grundsätzlich können mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen, welche einen Umsatz von CHF 100 000 oder mehr aus steuerbaren Leistungen erzielen, zur Berechnung der geschuldeten Steuer zwischen zwei Abrechnungsmethoden auswählen: die effektive Abrechnungsmethode (Art. 36 MWSTG), sowie die Saldosteuersatzmethode (Art. 37 MWSTG). Für Gemeinwesen, private Spitäler, Schulen, etc. besteht zudem die Möglichkeit zur Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen (Art. 37 MSTWG).

Bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen handelt es sich um Branchensätze, welche die Abrechnung mit der Eidg.

Steuerverwaltung (ESTV) wesentlich vereinfacht, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei diesen Abrechnungsmethoden durch die Multiplikation des Bruttoumsatzes, d.h. des Umsatzes einschliesslich Steuer, mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz berechnet. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt halbjährlich anstatt vierteljährlich und führt dadurch zu einer administrativen Erleichterung für Saldosteuersatzanwender. In den Rechnungen gegenüber den Kunden wird die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz ausgewiesen.

Für die Abrechnung mittels Saldosteuersatzmethode müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der steuerbare Jahresumsatz (inkl. Steuern) darf nicht mehr als CHF 5.02 Mio. betragen.
- Die geschuldete Steuer darf nicht mehr als CHF 109 000 pro Jahr betragen.

Wer mit Saldosteuersätzen abrechnen will, muss dies der ESTV spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich mitteilen. Daher muss bis spätestens Ende Februar 2018 die Änderung der Abrechnungsmethode beantragt werden. Wird die Abrechnungsmethode geändert, so ist im Normalfall die gewählte Methode über mehrere Jahre beizubehalten. Im Falle einer Mehrwertsteuer-Satzänderung kann auch die Abrechnungsmethode geändert werden.

Ob sich ein Wechsel der Abrechnungsmethode lohnt, ist von verschiedenen Kriterien abhängig. Zum Beispiel:

Fallen demnächst grössere Investitionen an? Rechnet sich der administrative Mehraufwand mit der aufwendigeren Verbuchungsart?

Wir empfehlen Ihnen sicherzustellen, dass die neuen Mehrwertsteuer-Sätze in Ihrem Abrechnungssystem pünktlich zur Verfügung gestellt und fristgerecht aufgeschaltet werden. Zudem hängt der korrekte Mehrwertsteuer-Satz vom Leistungsdatum ab. Ist heute schon klar, dass eine Leistung erst im Jahr 2018 stattfindet, so ist diese bereits gemäss den neuen Sätzen zu fakturieren.

➤ HRM 2 - Meilenstein der Umstellung

Die Einführung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) sieht vor, dass das Budget 2019 erstmals nach den neuen Bestimmungen zu präsentieren ist. Neben der neuen Rechnungslegung nach HRM 2 werden die Steuerungsinstrumente für die Aufgaben und Leistungen neu geregelt und das Kredit- und Ausgabenrecht angepasst.

Im Kanton Luzern führen wir im Auftrag des Kantons die Präsenzkurse hinsichtlich der Einführung von HRM 2 für die Luzerner Gemeinden durch.

Haben Sie Fragen zur Einführung des neuen FHGG, so stellen wir Ihnen unsere Erfahrung gerne zur Verfügung. Rufen sie uns an!

Ihre Ansprechpersonen



Alois Köchli
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
alois.koechli@balmer-etienne.ch



Sandro Waldispühl
Betriebsökonom FH,
dipl. Wirtschaftsprüfer
sandro.waldispühl@balmer-etienne.ch

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch